

herigen Zustimmung der jeweiligen Rechtsträger oder Eigentümer bedürfen. Gemäß § 9 der Straßenverordnung sind dies die örtlichen Räte oder Betriebe.

Öffentliche Straßen sind entsprechend § 3 Abs. 1 dieser Verordnung alle Straßen, Wege und Plätze einschließlich Parkplätze, die der öffentlichen Nutzung durch den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr dienen sowie Straßen, die überwiegend den Interessen ihrer Rechtsträger oder Eigentümer und daneben der öffentlichen Nutzung dienen (§ 3 (3) der Verordnung).

Nicht genehmigte Ansammlungen von Personen auf öffentlichen Straßen, die den allgemein üblichen Fahrzeug- und Fußgängerverkehr beeinträchtigen können, können durch die örtlichen Staatsorgane unter Einbeziehung der zuständigen Organe der DVP aufgelöst werden (§ 22 der Straßenverordnung).

Des weiteren sind gegen die Organisatoren der charakterisierten Massenansammlung von Personen die in der Straßenverordnung angedrohten Ordnungsstrafmaßnahmen anwendbar.

Gemäß § 14 (2) dieser Verordnung ist eine Sondernutzung öffentlicher Straßen ohne erforderliche Zustimmung bzw. Genehmigung der staatlichen Organe unzulässig. Personen, die vorsätzlich die öffentliche Nutzung von Straßen, Wegen oder Plätzen ohne die erforderliche Genehmigung oder Zustimmung der örtlichen Staatsorgane einschränken oder aufheben, können mit Ordnungsstrafe bis 300,-- Mark (§ 25 (1) der Verordnung) bzw. beim Nachweis einer vorsätzlichen Handlung, die die Gefahr oder den Eintritt eines größeren Schadens zur Folge hatte, bis 1 000,-- Mark geahndet werden.

Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt gemäß § 25 (3) dieser Verordnung den Leitern der örtlich zuständigen Räte.